

STADT NORDERNEY

Landkreis Aurich



Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

gem. § 13 a BauGB

BEGRÜNDUNG

Änderungen, Ergänzungen und Streichungen gegenüber dem Stand vom 03.04.2017 sind in blau kenntlich gemacht.

Entwurf

23.08.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG	1
1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
1.1 Verfahrensablauf	1
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1 Kartenmaterial	2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	3
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	3
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	4
3.3 Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH)	5
3.4 Vorbereitende Bauleitplanung	5
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	5
4.1 Belange von Natur und Landschaft	5
4.2 Artenschutzrechtliche Belange	6
4.3 Belange des Denkmalschutzes	6
4.4 Altablagerungen, Bodenschutzrechtliche Belange	7
5.0 INHALT DER NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES	7
5.1 Art der baulichen Nutzung	7
5.1.1 Sondergebiet „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“	7
5.2 Maß der baulichen Nutzung	9
5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)	9
5.2.2 Grundfläche (GR)	9
5.2.3 Anzahl der Vollgeschosse	10
5.2.4 Bauhöhen	10
5.2.5 Abgrabungen	11
5.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	11
5.4 Anordnung der Wohngebäude	13
5.5 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	13
5.6 Flächen für den Gemeinbedarf	14
5.7 Verkehrsflächen	14
5.7.1 Straßenverkehrsflächen	14
5.7.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	14
5.8 Gesamtanlage (Ensemble), das dem Denkmalschutz unterliegt	14
5.9 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	15
5.10 Erweiterter Bestandsschutz	15
6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	15
7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	18
8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	19
8.1 Rechtsgrundlagen	19
8.2 Verfahrensübersicht	19
8.2.1 Aufstellungsbeschluss	19
8.2.2 Öffentliche Auslegung	19
8.2.3 Ergänzendes Verfahren	19

8.2.4	Satzungsbeschluss	19
8.3	Planverfasser	20

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Norderney beabsichtigt, zur städtebaulichen Beordnung eines bereits bebauten Bereiches nördlich der Marienstraße, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften. Da es sich bei der Planung um Maßnahmen zur Verdichtung der innerörtlichen Siedlungsstrukturen sowie um sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung handelt, erfolgt dies im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB.

Das 2,3 ha große, bereits bebaute Plangebiet nördlich der Marienstraße sowie der Straße „An der Mühle“ setzt sich aus zwei Teilbereichen östlich und westlich der Mühlenstraße zusammen. Der Geltungsbereich ist durch eine Mischnutzung mit Wohnen, Gästebeherbergung, Zweitwohnungen sowie Gemeinbedarfseinrichtungen wie einem Kur- und Freizeitheim, einem Kinderkurheim sowie einem Gästehaus der Caritas geprägt. Die bauliche Struktur ist historisch stark geprägt und trägt damit grundlegend zum Stadtbild Norderneys bei. Für das Plangebiet liegt bisher keine verbindliche Bauleitplanung vor. Um die vorhandenen Strukturen weitestgehend zu erhalten und die Nutzungen zu steuern, sieht die Stadt Norderney vor, diesen Siedlungsbereich städtebaulich zu sichern und dadurch in seiner Wohn- und Erholungsqualität sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für Touristen zu erhalten.

Um das Planungsziel der Steuerung der zulässigen Nutzungen zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen planungsrechtlich abzusichern, werden in der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ sonstige Sondergebiete (SO) gem. §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ festgesetzt, in denen die zulässigen Nutzungen genau definiert werden. Über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung werden für die Sondergebiete Regelungen zur Zulässigkeit des Anteils an Wohnungen für Feriengäste in Wohngebäuden getroffen. Die bereits angesprochenen sozialen Einrichtungen im mittleren Bereich des Plangebietes werden als Flächen für Gemeinbedarf für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gesichert. Um eine mögliche Entwicklung der geplanten Nutzungen verträglich in die städtebauliche Situation zu integrieren, wird das Maß der baulichen Nutzung unter genauer Betrachtung der Bestandssituation über entsprechende Festsetzungen geregelt. Durch die kleinteilige Formulierung von genau abgestimmten örtlichen Bauvorschriften für die Gestaltung der Gebäude und Anbauten wird die hohe städtebauliche Qualität des Gebietes, die sich aus einer überwiegend historisch wertvollen Fassadengestaltung ableitet, gesichert.

Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) bzw. ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB ist aufgrund der Neuaufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB nicht notwendig. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die auf Grund der Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gemäß § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB bei Vorhaben in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (zulässige Grundfläche ≤ 20.000 m²) Eingriffe als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass eine Kompensation hier nicht erforderlich ist.

1.1 Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für die Marienstraße wurde im Jahre 2009 gefasst. Planungsanlass war die Aufhebung des überalterten, groß-

flächigen Bebauungsplanes Nr. 34, verbunden mit dem Wunsch, die bauliche Struktur und die sozialen Nutzungen der Marienstraße gezielt weiterhin zu sichern.

Im Jahr 2013 wurde der Planentwurf gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Im Jahr 2014 wurde der Planentwurf zweimal erneut gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Die im Rahmen dieses Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden inhaltlich berücksichtigt bzw. abgewogen. Ein Satzungsbeschluss einschließlich eines Abwägungsbeschlusses konnte aufgrund politischer Kontroversen bzw. aufgrund rechtlicher Unwägbarkeiten nicht gefasst werden. Insbesondere der planerische Umgang mit der denkmalgeschützten Bausubstanz musste überprüft werden. Daher sind die Abwägungsergebnisse nicht durch den Rat beschlossen worden. Die Abwägungsergebnisse sind jedoch inhaltlich in die im Weiteren erarbeiteten und folgend erläuterten Planungen eingeflossen.

Im Jahr 2015 wurde erneut ein Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a gefasst. Im Zuge der Überarbeitung des Plankonzepts wurde die Erweiterung des Geltungsbereiches um die Gebäude an der Mühle (Marienstraße 23 bis 25) beschlossen. Es erfolgte trotz Aufstellung gem. § 13a BauGB im Jahr 2016 eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB. Die hierin eingegangenen Hinweise wurden in die Entwurfsfassung eingearbeitet. Ebenfalls im Jahr 2016 wurde der Planentwurf gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt bzw. abgewogen. Auf dieser Grundlage wurde die Fassung zum Satzungsbeschluss erarbeitet.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg den Bebauungsplan Nr. 4c „Innenstadt Nord-Ost“, in Kraft getreten am 05.04.2019, mit Urteil vom 13.05.2022 für unwirksam erklärt. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass weder das Baugesetzbuch noch die Baunutzungsverordnung eine Ermächtigungsgrundlage für die Differenzierung zwischen Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO und Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO als gewerbliche Beherbergungsbetriebe bieten. Zudem sei nicht zwingend davon auszugehen, dass durch die Rahmen einer gewerblichen Vermietung angebotenen Zusatzleistungen ein positiver städtebaulicher Effekt entsteht. Dies hänge vielmehr von dem Verhalten des einzelnen Betreibers ab. Zudem ergibt sich aus dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung keine Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung Nr. 10, die die Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen regelt.

Da die beanstandeten Festsetzungen auch im Bebauungsplan Nr. 34a „Marienstraße“, den die Stadt Norderney am 03.04.2017 als Satzung beschlossen hat, getroffen wurden, erfolgt im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB eine Anpassung der Planinhalte an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a wurde unter Verwendung des vom Katasteramt Norden zur Verfügung gestellten Kartenmaterials im Maßstab 1:1.000 erstellt. Um den Plan mit seinen kleinteiligen Inhalten besser ver-

ständig darzustellen wurde abweichend davon in der Planzeichnung der Maßstab 1:500 verwendet.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Siedlungsrandbereich der Stadt Norderney, nördlich der Marienstraße sowie der Straße „An der Mühle“ und umfasst eine Gesamtfläche von 2,3 ha. Er setzt sich aus zwei einzelnen Geltungsbereichen östlich und westlich der Mühlenstraße zusammen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend bebaut. Die bauliche Gestaltung des Geltungsbereiches ist vornehmlich durch einen historisch wertvollen Gebäudebestand geprägt und trägt maßgeblich zum Stadtbild Norderneys bei. Diese z.T. denkmalgeschützten Gebäude werden überwiegend durch das Wohnen sowie durch die Unterbringung eines ständig wechselnden Personenkreises in Form von Pensionen und Hotels genutzt. In den Wohngebäuden, die überwiegend dem Dauerwohnen dienen, sind, wie auch in vielen anderen Gebieten auf der Insel, vielfach Ferienappartements für einen ständig wechselnden Personenkreis untergebracht. Auch die sozialen Einrichtungen im mittleren Bereich des Plangebietes dienen hauptsächlich der Fremdenbeherbergung. Der Abschnitt östlich der Mühlenstraße wird durch die historische Mühle mit ihrem Nebengebäude geprägt. Das Gebäudeensemble, das derzeit als Restaurant genutzt wird, steht unter Denkmalschutz.

Eine in den letzten Jahren stark ansteigende Entwicklung, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf das soziale Leben in diesem Gebiet als negativ bewertet wird, ist die Nutzung der Gebäude als Zweitwohnung, die hier ebenfalls ausgeprägt vorzufinden ist. Diese Wohnungen werden nur an wenigen Tagen im Jahr genutzt und stehen die verbleibende Zeit leer. Aufgrund einer Vielzahl an erhaltenswerter Bausubstanz ist dieser Straßenzug, besonders im westlichen Bereich, von besonderer gestalterischer Qualität.

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich im westlichen Bereich ein großer Parkplatz, im westlichen Bereich grenzt der Kurpark an. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine innerstädtische Waldfläche. Die Bebauung der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Bülowallee ist ebenso historisch geprägt und daher von großer gestalterischer Qualität.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Nach § 1 (4) des BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 ([letzte Änderung 2017](#)) ist die Stadt Norderney der ländlichen Region zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Ferner ist die Sicherung und Stärkung des wirtschaftlichen Potentials der ländlichen Regionen ein wesentliches Ziel nachhaltiger Regionalentwicklung.

Planungsziel dieser Bauleitplanung ist die städtebauliche Beordnung des nördlich der Marienstraße sowie der Straße „An der Mühle“ gelegenen Straßenzuges zur Steuerung der hier zulässigen Nutzungen sowie zur Sicherung der prägenden städtebaulichen Strukturen. Die hierbei angestrebte Sicherung und Ergänzung des Angebotes an Unterkünften für die Gästebeherbergung für einen ständig wechselnden Personenkreis trägt zudem zur Belebung des Fremdenverkehrs als wichtigsten Wirtschaftssektor der Inselgemeinde bei. Zusätzlich soll zur Zeit noch vorhandener Wohnraum für die einheimische Bevölkerung gesichert werden und für die Zukunft erhalten bleiben, um die Abwanderung der einheimischen Bevölkerung zu verringern und damit der Demographieproblematik zu begegnen. Den vorgenannten landesplanerischen Zielvorgaben wird somit entsprochen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

~~Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich aus dem Jahr 1992 ist seit dem 20.07.2006 nicht mehr rechtsgültig und befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Die Aussagen des RROP Entwurfes aus dem Jahr 2015 sind demnach als in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu verstehen und sind dementsprechend als Planungsvorgabe der Raumordnung zu berücksichtigen.~~

Für die Stadt Norderney gelten die Aussagen des regionalen Raumordnungsprogrammes aus dem Jahr 2018. Hierin befindet sich der Bereich innerhalb eines Vorranggebietes für die Wassergewinnung.

Darüber hinaus wird die Stadt Norderney als Grundzentrum festgelegt. An den zentralen Orten sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des täglichen Bedarfs sowie die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbebauland, welche über den Eigenbedarf hinausgehen, zu sichern und zu entwickeln.

Ferner wird die Stadt Norderney, wie alle anderen Gemeinden im Landkreis Aurich, als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung und darüber hinaus als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus dargestellt. Laut Aussage des RROP ist auf den ostfriesischen Inseln der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig zu erhalten und kontinuierlich, besonders in qualitativer Hinsicht, weiterzuentwickeln. Die Tourismuseinrichtungen sind stetig zu verbessern und an die wachsenden Ansprüche der Gäste anzupassen. Andere Nutzungen sind frühzeitig mit dem Tourismus in Einklang zu bringen, um nachhaltig zur Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs beizutragen. Neben der Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Übernachtungsmöglichkeiten und der Erholungsinfrastruktur ist des Weiteren ein ansprechendes Siedlungs- und Landschaftsbild wesentliche Voraussetzung für ein attraktives touristisches Angebot. Typische Bau- und Siedlungsstrukturen gilt es dabei zu erhalten.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a wird angestrebt, die Wohnfunktion des Plangebietes für die einheimische Bevölkerung sowie die Nutzung als erholungs- und freizeitbezogene Einrichtungen für einen ständig wechselnden Personenkreis zu stärken. Die Festsetzung der an den vorhandenen Strukturen orientierten Art und Maß der baulichen Nutzung sowie von örtlichen Bauvorschriften dient der Wahrung eines ansprechenden Siedlungsbildes. Die Planung steht somit in Einklang mit den angeführten regionalplanerischen Zielen.

3.3 Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH)

Mit Inkrafttreten des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) am 01.09.2021, ist dieser nun als raumordnerische Planvorgabe bei Neuaufstellungen und Änderung von Bauleitplänen zu beachten. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind die Ziele des Kap. I Ziff. 1.1 und 2.1 zu beachten. Demnach sieht der BRPH eine Prüfpflicht, auch für Vorhaben in ausreichend geschützten Gebieten vor. D. h. die vorhandenen Daten zur Hochwassergefahr des Plangebietes sind gem. Kap. I Ziff. 1.1 des BRPH zu prüfen. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) befindet sich das Plangebiet in einem geschützten Bereich. Der südliche Teil kann im Falle eines Versagens der Schutzeinrichtung bei einem Extremereignis (im Mittel seltener als alle 100 Jahre) von Überflutungen mit Wassertiefen bis 4 m betroffen sein. Die Hochwassergefahr innerhalb des Plangebietes ist somit gemäß den Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als gering einzustufen. Gem. Kap. I Ziff. 2.1 sind zudem die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf mögliche Hochwasserereignisse, verursacht durch Küstenüberschwemmungen oder Starkregenereignisse zu prüfen. Im Rahmen des Klimawandels ist mit einer Erhöhung des Sturmflut- und somit des Überschwemmungsrisikos zu rechnen. Auch Starkregenereignisse werden voraussichtlich häufiger auftreten. Wie bereits oben beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet um einen vollständig bebauten Bereich. Über Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung soll langfristig sichergestellt werden, dass der hohe Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes nicht weiter zunimmt. Damit kann auch einer Erhöhung des Hochwasserrisikos in Folge von Starkregenereignissen durch eine zunehmende Flächenversiegelung entgegengewirkt werden.

3.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norderney aus dem Jahr 1975 wird das Plangebiet als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung für Kur-, Heil- und Erholungszwecke mit Geschossflächenzahlen (GFZ) von 0,6 und 1,0 dargestellt.

Durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ wird der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ wird aufgrund seiner innerörtlichen Lage als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche $\leq 20.000 \text{ m}^2$ sind nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die auf Grund der Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB zu bewerten. Die zulässige Grundfläche des Bebauungsplanes Nr. 34a ist kleiner als 20.000 m^2 , so dass die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a (3) BauGB keine Anwendung findet.

4.2 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d. h. nicht vom 1. März bis 30. September). Sollten Bäume gefällt werden, so sind diese vorab durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Gebäude sind bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden Individuen/ Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis Aurich abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

4.3 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a befinden sich insgesamt 7 bauliche Anlagen, die als historisch bedeutsame Gebäude in das Verzeichnis der Baudenkmäler der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Aurich eingetragen sind und gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich übernommen werden. Als Einzeldenkmale geschützt sind dabei die Gebäude Marienstraße 9/10 und 14 sowie das Gebäude „An der Mühle 24“. Die Gebäude Marienstraße 2-5 unterliegen als Gesamtanlage dem Ensembleschutz.

Diese Gebäude prägen den Straßenzug in besonderem Maße und hatten schon in der Vergangenheit einen großen Einfluss auf die bauliche Entwicklung dieses Bereiches. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist daher die Beachtung des Umgebungsschutzes gem. § 8 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ein weiterer wichtiger öffentlicher Belang. Im Umfeld eines Baudenkmals dürfen hiernach keine baulichen Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Bei entsprechenden baulichen Maßnahmen ist gem. § 10 NDSchG eine Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich einzuholen. Daher wird in der Planzeichnung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a auf Folgendes hingewiesen: „Die Inhalte des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind auch im Umfeld zu beachten. Es bedarf gemäß § 8 NDSchG Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen einer genauen denkmalrechtlichen Überprüfung ob geplante Bauvorhaben in der Umgebung zulässig sind. Aufgrund der denkmalrechtlichen Situation können die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen, sowie die örtlichen Bauvorschriften nur Orientierungswerte sein. Neue Bauvorhaben und Erweiterungen sind im Einzelfall denkmal-

rechtlich abzustimmen. Genehmigungsbehörde ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich.“

Zur Berücksichtigung der Belange der Archäologischen Denkmalpflege wird in der Planzeichnung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a ferner auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen **sowie mittelalterlichen und frühneuzeitlichen** Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen folgendermaßen nachrichtlich hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche **sowie mittelalterlichen und frühneuzeitliche** Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafestraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941/1799-32 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.4 Altablagerungen, Bodenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DER NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Sondergebiet „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“

Aufgrund der besonderen gestalterischen Qualität und seiner zentralen Lage spielte der Bereich an der Marienstraße schon von jeher eine bedeutende Rolle für den Fremdenverkehr der Stadt Norderney. Angesichts dieser bedeutsamen Funktion gilt es, diesen Bestand zu sichern und funktionsgerecht zu beordnen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt diese Beregelung durch die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“.

Die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten ist dann notwendig, wenn sich das Plangebiet von den Baugebieten gem. §§ 2-9 BauNVO wesentlich unterscheidet. Da in allgemeinen Wohngebieten (WA) gem. § 4 BauNVO Beherbergungsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig sind und sich der Gebietscharakter vorwiegend durch Wohnnutzung auszeichnen muss, ist für das Plangebiet die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ notwendig. Der Gebietscharakter und die Siedlungsstruktur des Straßenzuges, die neben einer historisch geprägten Wohnnutzung auch schon von jeher durch eine nicht unerhebliche Fremdenbeherbergung geprägt ist, können nur dadurch erhalten bleiben. Durch die

genaue Festlegung der zulässigen Nutzungen wird dem städtebaulichen Ziel Rechnung getragen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die hier ursprünglich typischen Strukturen aufgrund ihrer hohen Qualität langfristig zu sichern und Fehlentwicklungen einzudämmen und zu verhindern. Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete werden nur die Nutzungen zugelassen, die dem Entwicklungsziel in Übereinstimmung mit dem unmittelbaren Planungsumfeld typischerweise entsprechen. Dabei handelt es sich um:

- Wohngebäude mit Wohnungen zum Dauerwohnen für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney,
- Beherbergungsbetriebe mit Fremdversorgung (Hotel- und Pensionszimmer),
~~— Ferienappartements als gewerbliche Beherbergungsbetriebe,~~
- Betriebsleiterwohnungen für Gewerbebetriebe,
- Räume für freie Berufe,
- Anlagen für Verwaltung sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- In Wohngebäuden zum Dauerwohnen für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney ~~räumlich untergeordnete Ferienwohnungen gem. §13a BauNVO, Unterkünfte zur Fremdenbeherbergung für einen ständig wechselnden Personenkreis (Ferienappartements),~~
- Schank- und Speisewirtschaften ohne besondere Betriebseigentümlichkeiten im Erdgeschoss mit einer Größe des Gastraumes bis zu 200 m² sowie
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Größe bis zu 400 m² im Erdgeschoss.

Neben einem ausgeprägten Angebot an Gebäuden zur Fremdenbeherbergung (Pensions- und Hotelbetriebe), gibt es im Plangebiet auch eine nicht unwesentliche Anzahl an Gebäuden mit Wohnungen, die zum Dauerwohnen für die einheimische Bevölkerung dienen. Um auch diese Nutzung zu sichern und zu gewährleisten, dass innerhalb dieser Gebäude mit Wohnungen auch in Zukunft die Wohnnutzung für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney überwiegt, wird in der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ festgesetzt, dass innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO) gem. § 11 mit der Zweckbestimmung für „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ in Gebäuden zum Dauerwohnen für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney ~~untergeordnete Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO Unterkünfte zur Fremdenbeherbergung für einen ständig wechselnden Personenkreis~~ nur ausnahmsweise zulässig sind. Diese Wohngebäude dienen überwiegend dem Dauerwohnen.

Zur Korrektur der in der Vergangenheit tlw. stattgefundenen Negativentwicklungen (weg von der Wohnnutzung und hin zu einer überwiegenden Nutzung als Zweitwohnungen, Ferienwohnungen oder Beherbergungen) soll dadurch der Wohnbedarf der einheimischen Bevölkerung, insbesondere der jüngeren Generation, mit bezahlbaren Miet- und Eigentumswohnungen gesichert und verbessert werden. Das Fortschreiten der Umnutzung von Gebäuden mit Dauerwohnen zu Ferienwohnungsanlagen und die damit verbundene Gefahr der Umstrukturierung und der Verödung des Baugebietes mit seinen historisch gewachsenen, solidarischen, nachbarschaftlichen Wohnstrukturen in ein Ferien- und Zweitwohnungsgebiet mit zumeist über das Jahr hinweg leerstehenden Ferien- und Zweitwohnungen mit heruntergezogenen Rollläden soll hierdurch verhindert werden. Das Ziel ist es, die vorhandene Wohnbevölkerung vor einer Verdrängung zu schützen.

Die o.g. verschiedenen Wohnformen definieren sich dabei folgendermaßen:

Dauerwohnung: Eine Dauerwohnung ist gemäß der allgemeinen Verwaltungsrechtsprechung eine in sich abgeschlossene Wohnung, die durch eine auf eine gewisse Dauer angelegte Häuslichkeit und Eigengestaltung der Haushaltsführung zur dauerhaften Befriedigung eigener Wohnbedürfnisse „in den eigenen vier Wänden“ von Ortsansässigen als Eigentümer oder Mieter mit Erst- oder Hauptwohnsitz am Gemeindeort gekennzeichnet ist.

Zweitwohnung: Eine Zweitwohnung ist jede in sich abgeschlossene Wohnung im Besitz von Personen mit dem Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde, die in (un)regelmäßigen zeitlichen Abständen regelmäßig zu beruflichen, Freizeit- und Urlaubszwecken etc. gehalten und selbst genutzt wird.

Ferienwohnung / Ferienappartement: Eine Ferienwohnung bzw. ein Ferienappartement ist eine in sich abgeschlossene Wohnung innerhalb eines weiteren Räumlichkeiten ausweisenden Hauses, die überwiegend und auf Dauer einen ständig wechselnden Personenkreis zu Erholungs- und Freizeitzielen dient und an diesen Personenkreis vermietet wird.

Beherbergung: Eine Beherbergung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 08.05.1989- 4 B 78/89) vor, wenn Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese dort ihren häuslichen Wirkungskreis wegen des Fehlens, z.B. einer Küche oder Kochgelegenheit unabhängig gestalten können (Hotels- oder Pensionsunterkunft).

In Verbindung mit der Festlegung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden für die Sondergebiete wird mit der o.g. konkretisierenden Festlegung der zulässigen Nutzungsarten u.a. beabsichtigt, der anhaltenden Ausweitung des Angebotes an Zweitwohnungen entgegenzuwirken, die langfristig zur Aufweichung der vorhandenen sozialen und städtebaulichen Strukturen führen würde. (Kap. 5.5)

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Das Maß der baulichen Nutzung wird innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO) sowie der Flächen für Gemeinbedarf für die von der Marienstraße abgewandten Grundstücksflächen mit einer Grundflächenzahl gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO von $GRZ \leq 0,4$ festgesetzt. Für die Grundstücke Marienstraße 22a und 22b sowie die Grundstücke an der Straße „An der Mühle“ wird für die gesamten Flächen eine Grundflächenzahl von $GRZ \leq 0,4$ festgesetzt. Dies entspricht in etwa der bereits vorhandenen städtebaulichen Verdichtung in diesen Bereichen. Da die vorhandenen Strukturen im Plangebiet gesichert und überdimensionierte Fehlentwicklungen vermieden werden sollen, entspricht dies der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Norderney für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“.

5.2.2 Grundfläche (GR)

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO) sowie der Flächen für Gemeinbedarf der Grundstücke Marienstraße Nr. 6-8, 11-13 sowie 16-22 wird das Maß der baulichen Nutzung zur Steuerung der städtebaulichen Verdichtung für die der Marienstraße zugewandten Grundstücksflächen durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) gem. § 16 (3) Nr. 1 BauNVO geregelt. Diese entspricht je Grundstück der durch Baulinien und Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksfläche.

che gem. § 23 (1) BauNVO, die einer einheitlichen Abstandsregelung zur Erhaltung der historisch geprägten Lohnten entspricht. (vgl. Kap. 5.3).

5.2.3 Anzahl der Vollgeschosse

Das Maß der baulichen Nutzung wird weiterhin über die zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO bestimmt. Planungsziel ist die städtebauliche Beordnung des Planungsraumes zur Sicherung der historisch geprägten Strukturen und Vermeidung und Behebung von Fehlentwicklungen. In den nördlichen, von der Marienstraße abgewandten, Grundstücksflächen wird die Geschossigkeit mit maximal zwei zulässigen Vollgeschossen einheitlich festgesetzt. Die hierin zulässigen Gebäudeteile sollen sich den direkt an der Marienstraße liegenden Gebäudeteilen unterordnen.

Um die Höhen für die der Marienstraße sowie der Straße „An der Mühle“ zugewandten Grundstücksflächen in Form der zulässigen Vollgeschosse entsprechend des Planungsziels zu bestimmen, wurde eine Analyse des heutigen und des historischen Straßenbildes vorgenommen und bauliche Ausreißer herausgestellt, die heute nicht mehr maßstabsgebend sein können. Entsprechend des Ergebnisses wird für die Grundstücke Marienstraße 6-8 und 22a und 22b sowie „An der Mühle“ 23 und 25 eine maximal zulässige zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Für die übrigen Grundstücke, die sich im mittleren Bereich des Geltungsbereiches befinden, wird eine maximal zulässige dreigeschossige Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzungen entsprechen überwiegend der Bestandssituation und lassen an einigen Stellen auch noch Entwicklungsmöglichkeiten, die sich behutsam in das Straßenbild einfügen, ohne dabei die maßstabsgebenden Gebäude zu überragen.

Für die Gebäude, die unter Ensemble- oder Denkmalschutz stehen, wird keine Geschossigkeit festgesetzt.

5.2.4 Bauhöhen

Um im Plangebiet gestalterische Fehlentwicklungen im Hinblick auf die Höhenentwicklung der Gebäude nachhaltig zu vermeiden, werden ferner die nachstehenden Höhenfestsetzungen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO für bauliche Anlagen getroffen.

Für die Gebäude Marienstraße 9/10 und 14 sowie „An der Mühle“ 23 werden keine Höhenfestsetzungen getroffen, da diese Gebäude unter Denkmalschutz stehen. Bauliche Maßnahmen im Umfeld dieser Gebäude bedürfen ohnehin einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Im besonderen Maße trifft dies für die Gebäude Marienstraße 2-5 zu. Diese unterliegen als Gesamtanlage dem Ensembleschutz. Hierfür werden ebenfalls keine Bauhöhen definiert.

Genau wie bei der Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse werden auch die Bauhöhen für die hinteren Grundstücksbereiche, die von der Marienstraße sowie der Straße „An der Mühle“ abgewandt sind, einheitlich definiert. Für diese Fläche wird eine einheitliche Gebäudehöhe von $GH \leq 7,50m$ festgesetzt. Hierdurch wird das Straßenbild der Marienstraße nicht negativ beeinflusst.

Die bereits im vorangegangenen Kapitel erwähnte Analyse zur Höhenentwicklung findet auch Anwendung in der Festsetzung der First- und Traufhöhen für die der Marienstraße sowie der Straße „An der Mühle“ zugewandten Grundstücksflächen.

Für die Grundstücke Marienstraße 6-8 wird unter Berücksichtigung der historisch geprägten Situation eine maximal zulässige Traufhöhe von $TH \leq 4,00m$ und eine maximal

zulässige Firsthöhe von $FH \leq 8,00\text{m}$ festgesetzt. Für die Grundstücke Marienstraße 11-22, die nicht dem Denkmalschutz unterliegen, werden ebenfalls einheitliche Festsetzungen bezüglich First- und Traufhöhen definiert. Prägendes Gebäude ist in diesem Bereich des Plangebietes das Haus Wilhelm-Augusta (Marienstraße 14). Alle anderen Gebäude sollen sich diesem höhenmäßig unterordnen. Dem entsprechend wird eine maximal zulässige Traufhöhe von $TH \leq 7,50\text{m}$ und eine maximal zulässige Firsthöhe von $FH \leq 11,50\text{m}$ festgesetzt. Von hier aus läuft die Bebauung niedriger in Richtung Osten aus. Die Gebäude Marienstraße 22a und 22b sowie die Gebäude nördlich der Straße „An der Mühle“ werden dem entsprechend mit einer maximal zulässigen Traufhöhe von $TH \leq 4,00\text{m}$ und einer maximal zulässigen Firsthöhe von maximal $FH \leq 9,00\text{m}$ festgesetzt.

Charakteristisch für die Bebauung entlang der Marienstraße sind die etwa 3,00 m hohen und 3,00 m tiefen, straßenseitigen Anbauten an die Hauptgebäude. Diese sind mit einigen Ausnahmen an fast jedem Gebäude zu finden. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses besonderen Bestandsmerkmals erfolgt innerhalb der überbaubaren Fläche eine entsprechend differenzierte Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen mit einer Gebäudehöhe (GH) von $\leq 3,00\text{ m}$ im straßenseitigen Bereich. Um eine einheitliche Straßenflucht zu ermöglichen, werden diese auch im Bereich der nicht vorhandenen Anbauten festgesetzt.

Für die Ermittlung der konkreten Bauhöhe sind die in den textlichen Festsetzungen definierten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO) maßgebend. Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) zählt die Schnittkante zwischen der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks und der oberen Dachhaut. Die obere Firstkante dient als Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH). Als oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) gilt die obere Gebäudekante. Als unterer Bezugspunkt ist die Oberkante der Mitte des angrenzenden Fuß- und Radweges heranzuziehen. Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, die das Gesamtbild des historisch geprägten Straßenzuges nachhaltig stören, dürfen technische Aufbauten die maximal zulässige Firsthöhe (FH) sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) nicht überschreiten und die Dachhaut durchschneiden, sofern sie nicht deutlich untergeordnet sind und sich in ihrer Gestaltung harmonisch in die Architektur des Gebäudes einfügen.

5.2.5 — Abgrabungen

~~Angesichts der besonderen städtebaulichen Qualität soll der Entstehung von das Siedlungsbild beeinträchtigenden Kellerlichtschächten und Kellerniedergängen entgegen gewirkt werden. Folglich wird geregelt, dass innerhalb der festgesetzten Sondergebiete für „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ (SO) sowie der Flächen für Gemeinbedarf die Höhenlage des vorhandenen Geländes auf den Grundstücken zu erhalten ist. Abgrabungen, Vertiefungen und Aufschüttungen sind folglich nicht zulässig, um hierüber eine übermäßige Ausnutzung von Grundstücken durch Aufenthaltsräume im Untergeschoss zu verhindern.~~

5.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ wird sowohl eine offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) als auch eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) festgesetzt.

Für die Sondergebiete (SO) der Grundstücke Marienstraße 20- 22a, die Gebäude an der Straße „An der Mühle“ sowie für die von der Marienstraße abgewandten Gebäudeteile der sonstigen Grundstücke wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt. Da die vorhandenen Gebäude und Gebäudeteile hier mit einem ausreichenden Grenzabstand er-

richtet wurden, wird der Bestand durch diese Festsetzung gesichert. Eine künftige Fehlentwicklung wird dadurch vermieden. Die Grenzabstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung.

Für die Sondergebiete (SO) sowie die Flächen für Gemeinbedarf der Grundstücke Marienstraße 6- 18 wird für die der Marienstraße zugewandten Gebäudeseiten die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Hier können bauliche Anlagen ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Diese Festsetzung erfolgt entsprechend des Planungszieles, den Bestand in seiner vorherrschenden Form, die von der offenen Bauweise (o) abweicht, zu sichern und so die hochwertige städtebauliche Struktur auch künftig zu erhalten.

Zum Erhalt der vorherrschenden Situation sowie zur Vermeidung von städtebaulichen Fehlentwicklungen ist gem. § 22 (2) Satz 3 BauNVO innerhalb der Sondergebiete sowie der Flächen für Gemeinbedarf je Baugrundstück maximal ein Einzelhaus zulässig.

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien gem. § 23 (1) BauNVO definiert.

Durch die differenzierte Festlegung der Baugrenzen im Plangebiet soll der Bestand in seiner vorherrschenden städtebaulichen Qualität weitestgehend gesichert werden. Die Baugrenzen innerhalb der offenen Bauweise (o) werden in einem Abstand von 3,00m zu den westlichen und östlichen Grundstücksgrenzen sowie von 5,00m zu den nördlichen Grundstücksgrenzen festgesetzt. Hierdurch wird eine möglichst hohe Auslastung der Grundstücke gewährleistet und dennoch ein ausreichender Abstand, besonders zu den nördlich angrenzenden Waldflächen, gewährleistet.

Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) werden überwiegend Baulinien festgesetzt. Diese halten zu den östlichen und westlichen Grundstücksgrenzen einen einheitlichen Abstand von 1,00m ein. Dies entspricht überwiegend den bereits vor Ort vorhandenen Löhnen. Durch die einheitliche Festlegung wird ein ruhiges Straßenbild gewährleistet, das sich dennoch an den historischen Vorgaben orientiert.

Um die das Straßenbild prägende einheitliche Straßenflucht für die Zukunft zu sichern, werden an der vorderen Gebäudekante der Hauptbaukörper, die zur Marienstraße gewandt sind, Baulinien gem. § 23 (1) BauNVO festgesetzt. Davor ist ausschließlich die Errichtung 3,00 m hoher und 3,00 m tiefer untergeordneter Baukörper zulässig, die hier teilweise bereits vorhanden sind und ein für die Stadt Norderney typisches Bauelement darstellen. Diese Sicherung und Entwicklung wird ebenfalls durch das Festsetzen von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO gesteuert.

Um eine weitere Fehlentwicklung an dieser Stelle auszuschließen, dürfen auf den zur Marienstraße gewandten Gebäudeseiten durchgängig die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen und Balkone gem. § 5 (3) Nr. 2 NBauO sowie durch Wintergärten und Windfänge gemäß der Satzung zur Änderung von Bebauungsplänen (Windfänge, Wintergärten) vom 03.12.2010 nicht überschritten werden.

Zum Erhalt und zur Steuerung eines einheitlichen Siedlungsbildes sind innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO mit einer maximal zulässigen Grundfläche von

- 21 m² für eingeschossige Gebäude
- 36m² für zweigeschossige Gebäude

- 42m² für dreigeschossige Gebäude

zulässig (§ 14 (1) BauNVO).

Als Bezugsgröße dient die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO der zur Marienstraße zugewandten Gebäude.

Darüber hinaus sind zur Steuerung sowie zum Erhalt eines einheitlichen Siedlungsbildes innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO) innerhalb der an die öffentliche Verkehrsfläche sowie an die Straße "An der Mühle" angrenzenden Grundstücke auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO mit einer maximal zulässigen Grundfläche von 21 m² zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Siedlungsbildes sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und den vorderen Baugrenzen oder -linien Garagen oder Einstellplätze im Sinne des § 12 BauNVO oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

5.4 Anordnung der Wohngebäude

Zur Wahrung der bestehenden Dachlandschaft werden innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO) sowie der Flächen für Gemeinbedarf die Firstlinien der Hauptdachflächen von Gebäuden gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB aufgenommen und planungsrechtlich gesichert. Ausnahmsweise sind hier Abweichungen für untergeordnete Gebäudeteile und Anbauten zulässig.

5.5 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Das Entwicklungsziel für die Sondergebiete (SO) besteht in der Sicherung eines gebietstypischen Angebotes an Wohnungen für die einheimische Bevölkerung sowie an Unterkünften für einen ständig wechselnden Personenkreis (Ferien- und Pensionsapartements sowie Hotelzimmer). Der weiteren Verbreitung von Zweitwohnungen, wie sie hier bereits realisiert wurden, soll angesichts der hierdurch bestehenden Gefahr der Beeinträchtigung der sozialen und städtebaulichen Vielfalt Einhalt geboten werden. Zur Realisierung dieses Planungsziels besteht für die Sondergebiete (SO) weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr.6 BauGB. Folglich wird für diese Bereiche bestimmt, dass innerhalb der zulässigen Wohngebäude je Wohnung zum dauernden Aufenthalt maximal eine räumlich untergeordnete Ferienwohnung gem. § 13a BauNVO zulässig ist. Dabei muss der Flächenanteil der Wohnfläche des Ferienwohnens überwiegen. Die zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen sind gem. § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – (WoFIV)) zu entnehmen. innerhalb der zulässigen Wohngebäude je Wohnung zum dauernden Aufenthalt maximal eine Unterkunft zur Fremdenbeherbergung für einen ständig wechselnden Personenkreis (Ferienapartements) zulässig ist.

Darüber hinaus wird, an den vorhandenen Nutzungen orientiert, festgesetzt, dass gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO) innerhalb der zulässigen Wohngebäude auf den einzelnen Grundstücken je angefangener 90 m² Geschossfläche maximal eine Wohnung zulässig ist.

Die vorgenannte Geschossfläche ist wie folgt definiert:

Grundflächenzahl (GRZ) bzw. maximal zulässige Grundfläche (GR) x Zahl der Vollgeschosse

Zudem sind innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO) sowie der Flächen für Gemeinbedarf in den Kellergeschossen gem. § 2 Abs. 6 NBauO Wohnungen, Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO und Beherbergungszimmer nicht zulässig (§9 (3) Nr. 2 BauGB). Räume die gem. § 2 Abs.3 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) nicht zur Wohnfläche gehören, sind in den Kellergeschossen zulässig.

~~Zudem sind innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO) sowie der Flächen für Gemeinbedarf in den Untergeschossen keine Wohnungen, Ferienappartements und Beherbergungszimmer zulässig.~~

5.6 Flächen für den Gemeinbedarf

Innerhalb des Geltungsbereiches der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ befinden sich im mittleren Teil Gemeinbedarfseinrichtungen, die schon von jeher der Erholungsnutzung zugeschrieben sind. In den Gebäuden Marienstraße 14-16 und 18 sind ein Kur- und Freizeithaus, ein Kinderkurheim sowie ein Gästehaus der Caritas untergebracht. Um diese für diesen Bereich prägende Struktur nachhaltig zu sichern, werden die entsprechenden Bereiche als Flächen für Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung für sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen festgesetzt.

5.7 Verkehrsflächen

5.7.1 Straßenverkehrsflächen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die südlich des Geltungsbereiches gelegene Marienstraße sowie im östlichen Teilbereich über die Straße „An der Mühle“, über die westlich gelegene Janusstraße/ Bülowallee sowie über die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufende Feldhausenstraße. Diese ist in der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Im vorderen Bereich der bebauten Grundstücke verläuft ausschließlich ein Fuß- und Radweg (siehe Kap. 5.7.2). Die dazu parallel verlaufende Marienstraße ist durch eine Grünfläche von diesem getrennt.

5.7.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Südlich der bebauten Grundstücke, an der westlichen Geltungsbereichsgrenze entlang der Bülowallee sowie zwischen den Grundstücken Marienstraße 22 und 22b befinden sich Fuß- und Radwege, die in der vorliegenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes über die Festlegung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB in ihrem Bestand gesichert werden.

5.8 Gesamtanlage (Ensemble), das dem Denkmalschutz unterliegt

Die Gebäude Marienstraße 2-5 sind aufgrund ihrer für den Straßenzug kulturhistorisch prägenden Erscheinung als Gesamtanlage (Ensemble) gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB denkmalrechtlich geschützt. Geschützt sind nicht nur die Gebäude, sondern auch die Umgebung (§ 8 NDSchG). Auf diesen Flächen wird ausschließlich die Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Alle darüber hinaus gehenden Festsetzungen werden durch den Denkmalschutz geregelt, da sämtliche Baumaßnahmen in der Umgebung der

Denkmäler einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 8 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bedürfen. (vgl. Kap. 4.2).

5.9 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich darüber hinaus drei nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützte Baudenkmäler, die gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich übernommen werden. Es handelt sich dabei um die Gebäude Marienstraße 9/10 und 14 sowie „An der Mühle“ 23. Sämtliche Baumaßnahmen in der Umgebung der Denkmäler bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 8 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) (vgl. Kap. 4.2)

5.10 Erweiterter Bestandsschutz

In den letzten Jahrzehnten haben sich innerhalb des historisch geprägten Straßenbildes aufgrund von Renovierung oder Neubau einige bauliche „Ausreißer“ entwickelt, die die maßstabsgebenden Gebäude in Höhe oder Dimensionierung unangemessen überschreiten und das wertvolle städtebauliche Gefüge nachhaltig negativ beeinflussen. Um dieser Fehlentwicklung für die Zukunft entgegenzusteuern, schränken die getroffenen Festsetzungen die Entwicklungsmöglichkeiten einiger Grundstücke so weit ein, dass eine Bebauung, wie sie heute vorhanden ist, künftig nicht mehr möglich sein wird. Dennoch soll gewährleistet werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Gebäude auch weiterhin gewährleistet werden kann. Dementsprechend wird innerhalb der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a ein erweiterter Bestandsschutz festgesetzt.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie für bestehende Gebäude, die die festgesetzten Höhen überschreiten, gelten die Festsetzungen der Baugrenzen und der Höhen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder wenn erhebliche Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen; sonstige Umbauten sowie Nutzungsänderungen, die den textlichen Festsetzungen entsprechen, sind als Ausnahme zulässig.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Das unverwechselbare, eigenständige Ortsbild bebauter Räume wird über vielfältige Gestaltungselemente geprägt. Neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen prägt die Architektur einzelner Gebäude und Gebäudeelemente zu einem hohen Maß das physische Erscheinungsbild des Ortes. Auswüchse bzw. Fehlentwicklungen können dieses sensible Gebilde nachhaltig stören. Aufgrund dessen ist es notwendig, das vorhandene Ausdruckspotenzial zu erkennen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Planerisches Ziel ist es, über örtliche Bauvorschriften bezüglich der Gestaltung den ablesbaren Ortsbildcharakter im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und so städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Aufgrund der hohen Qualität des historisch geprägten Siedlungsbildes im Bereich des Plangebietes und der hohen Bedeutung des Bereiches für den Fremdenverkehr der Insel Norderney ist es notwendig, die bauliche Gestaltung innerhalb dieses Bereiches dahingehend zu steuern, dass sich bauliche Anlagen verträglich in den vorhandenen Siedlungskontext einfügen und Bauvorhaben vermieden werden, die zu Irritationen des vorherrschenden Siedlungs- und Landschaftsbildes führen. Folgende Gestaltungsvorgaben sind daher für die festgesetzten Sondergebiete zu beachten:

Dachgestaltung

Die Dachlandschaft des Plangebietes ist überwiegend durch geneigte Dächer geprägt. Um zukünftig sicherzustellen, dass sich Neubauvorhaben in die vorhandenen Strukturen einfügen, wird daher geregelt, dass die der Marienstraße zugewandten Gebäudeteile nur mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächern und einer Dachneigung von $\geq 30^\circ$ zulässig sind.

Planerisches Ziel der Stadt Norderney ist es, die Verwendung von untypischen Materialien wie zum Beispiel glasierten Ziegeln in Blau- oder Grüntönen bei Neubauvorhaben oder Modernisierungsmaßnahmen zu verhindern. Dementsprechend wird in Anlehnung an die vorhandenen Baustrukturen in den örtlichen Bauvorschriften geregelt, dass für die Dacheindeckung ausschließlich nicht glänzende Dachziegel oder Dachsteine in roten bis rotbraunen und braunen Farben zu verwenden sind. Ausnahmen von der Dacheindeckung sind zulässig, wenn es sich um untergeordnete, transparente Vor-, An- oder Aufbauten handelt (maximal 20 % der Grundflächen des Hauptgebäudes), da diese das Gesamterscheinungsbild des Baukörpers nicht wesentlich prägen. Als "rot" bis "rotbraun" und "braun" gelten folgende RAL-Farben (lt. Farbbregister RAL 840 HR): 2001, 2002, 3000, 3013, 3016, 8002, 8004, 8011, 8012 und 8028.

Planerisches Ziel der Stadt Norderney ist es, die Nutzung von regenerativen Energien zu ermöglichen, ohne dass es dabei zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes kommt. Auf geneigten und flachen Dächern dürfen demnach Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Wasser- und Luftkollektoren etc.) eingesetzt werden. Solaranlagen dürfen jedoch nur dann errichtet werden, wenn sie von den jeweiligen Erschließungsstraßen nicht einsehbar sind. Ausnahmsweise können Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zugelassen werden, wenn sich die Anlage hinsichtlich der Anordnung, Ausführungsart und Farbgestaltung in die Gebäudehülle einfügt. (Die jeweils aktuellen, besonderen gesetzlichen Vorgaben zur Energieeinsparung von Gebäuden sind zu beachten.)

Für die Hauptgebäude gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen. Ausnahmsweise sind Abweichungen für untergeordnete Gebäudeteile und Anbauten zulässig.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Bebauungsstruktur sind abweichend von §§ 2 und 3 der Gestaltungsatzung der Stadt Norderney neben Dachgauben auch Dachaufbauten als Zwerchgiebel zulässig. In der Vergangenheit wurden Gauben zunehmend zur Vergrößerung der Zimmer im Dachraum verwendet, was dazu führte, dass vermehrt Dachaufbauten entstanden, die sich aufgrund ihrer Größe und Form nicht mehr in die Hauptdachflächen einfügen. Daher wird in den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 35a geregelt, dass die Breite von Gauben, Dachaufbauten oder Dacheinschnitten insgesamt nur 1/3 der Traufwandlänge betragen darf. Übereinanderliegende oder mehrgeschossige Gauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind unzulässig. Die Vorgabe ermöglicht eine angemessene Ausnutzung des Dachgeschosses und stellt zudem sicher, dass sich die Dachaufbauten auch zukünftig unterordnen.

Außenwände

Die örtlichen Bauvorschriften enthalten zudem Vorgaben zur Fassadengestaltung. So ist das sichtbare Außenmauerwerk aus weißem Putzmauerwerk herzustellen. Als "weiß" gelten folgende RAL-Farben (lt. Farbbregister RAL 840 HR): 9001, 9002, 9010 und 9016. Für die straßenabgewandten Gebäudeseiten können Ausnahmen zugelassen werden. Hierdurch soll ein harmonischer und ortstypischer Gesamteindruck der

Bebauung geschaffen werden. Die getroffene Regelung orientiert sich an den im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Gebäuden. Garagen gem. § 12 BauNVO dürfen auch in anderer massiver Bauweise errichtet werden. Die Farbgebung der Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden ist der des Hauptgebäudes anzupassen. Die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Außenwandflächen der Veranden müssen mindestens aus 60% Glasflächen unter Beachtung der Belange der Feuersicherheit bestehen.

Fenster, Türen, Rollläden

Aufgrund des die Bebauung der Marienstraße prägenden Fassadenbildes sind bei den Fassaden entlang der Marienstraße min. 30% und max. 75% der Fassadenfläche mit Fenster- oder Türelementen als Einzelöffnungen auszuführen. In Außenwänden müssen Fenster und Fenstertüren ein stehendes Rechteckformat haben. Dieses wird durch ein Seitenverhältnis von mind. 1:1,2 definiert; maßgeblich sind die Glasflächen der Öffnungen. Die Öffnungen an der zur Marienstraße gewandten Fassadenseite sind symmetrisch anzuordnen. Die Haupteingänge sind ausschließlich an der zur Marienstraße zugewandten Fassadenfront anzuordnen.

Vorbaurolläden sind nicht ortstypisch und führen zu einer Überformung der Fassade, die sich ebenfalls negativ auf das Straßenbild auswirkt. Um zukünftig ein attraktives Erscheinungsbild sicherzustellen, sind an den Fenstern zu den öffentlichen Verkehrsflächen Vorbaurolläden nicht zulässig. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Bauherren entsteht durch diese Regelung nicht, da ausreichend Alternativen für die Verdunkelung der straßenseitig gelegenen Räume bestehen.

Außentreppen

Außentreppen können sich ebenfalls negativ auf das Erscheinungsbild der Fassade und des Straßenraums auswirken, daher sind sie nur auf den der Erschließungsstraße abgewandten Seite zulässig.

Vorgärten, Stellplätze, Zufahrten

Neben dem Gebäude selbst trägt auch der halböffentliche Raum vor dem Haus, der Vorgarten, dazu bei, ein harmonisches Gesamtbild entstehen zu lassen. Als Übergangsbereich zwischen Gebäude und öffentlichem Raum sollten Vorgärten möglichst offen und natürlich wirken, zugleich aber den zusammenhängenden Charakter des Straßenbildes betonen. Folglich sind die der Erschließungsstraße zugewandten, nicht überbaren Grundstücksflächen als Vorgärten anzulegen, unversiegelt zu belassen und zu bepflanzen.

Dem oben genannten Ziel entsprechend wird zudem geregelt, dass je Wohngebäude eine Zuwegung mit einer maximalen Breite von 1,50 m als Anschluss an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zulässig ist. Innerhalb der an die öffentliche Verkehrsfläche sowie an die Straße "An der Mühle" angrenzenden Grundstücke ist je Wohngebäude eine Zuwegung mit einer maximalen Breite von 3,00 m als Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche bzw. an die Straße "An der Mühle" zulässig. Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 0,90 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Um eine übermäßige Versiegelung der Grundstücke zu vermeiden, wird darüber hinaus geregelt, dass bei Anlage von nicht überdachten Stellplätzen auf privaten Grundstücken die Oberflächen der Stellplätze als Pflasterung mit mindestens 50% Durchgrünung auszubilden sind. (Die Vorgabe des Grundwasserschutzes sind zu beachten.)

Werbeanlagen

Im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften wird zudem geregelt, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind. Hierdurch sollen Anlagen der Fremdwerbung ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind Werbeanlagen als freistehende Schaukästen nur bis zu einer Größe von maximal 1,00 m² zulässig und Leuchtwerbungen ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Straßenbildes durch überdimensionierte Werbeanlagen, in dem hier vorliegenden überwiegend durch Gästebeherbergung und Wohnnutzung geprägten Bereich, soll durch die getroffenen Regelungen ausgeschlossen werden.

Durch die in der vorliegenden Planung getroffenen Vorgaben wird den Eigentümern und Bauherren weiterhin genug Gestaltungsspielraum gegeben und keine übermäßigen Einschränkungen getroffen. Durch die Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften soll ein einheitliches Erscheinungsbild geschaffen und gestalterischen Fehlentwicklungen vorgebeugt bzw. die Rückentwicklung negativ wirkender Bauwerke ermöglicht werden. Hierdurch wird für den gesamten Bereich eine Aufwertung vorgenommen. Dies trägt nicht nur zu einer hohen touristischen Attraktivität bei, sondern kommt auch den Anwohnern selbst zugute, da hierdurch eine höhere Wohnqualität erzielt wird.

Im Übrigen gilt für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ die „Satzung über bauliche Gestaltung in der Stadt Norderney“ (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1993.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

• **Verkehrerschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die südlich des Geltungsbereiches verlaufende Marienstraße, die westlich verlaufende Janusstraße / Bülowallee sowie die im Geltungsbereich verlaufende Feldhausenstraße.

• **Gas-, Wasser- und Stromversorgung**

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Stadtwerke Norderney GmbH.

• **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes erfolgt über Anschluss an die vorhandene Kanalisation.

• **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt im Trennsystem durch den Landkreis Aurich.

• **Oberflächenentwässerung**

Die Ableitung des anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers erfolgt über Versickerung auf den Grundstücken.

• **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

• **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt. Eine Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt vor der Ausführungsplanung.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NDSchG** (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Verfahrensübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a "Marienstraße" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 22.06.2016 in der Norderneyer Badezeitung bekannt gemacht worden.

8.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 nach Erörterung dem Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a "Marienstraße" mit örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 22.06.2017 in der Norderneyer Badezeitung bekannt gemacht. Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom 04.07.2016 bis 05.08.2016 zusammen mit der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften öffentlich ausgelegt.

8.2.3 Ergänzendes Verfahren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im ergänzenden Verfahren gem. § 214 (4) BauGB hat in der Zeit vom bis zum stattgefunden.

8.2.4 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norderney hat der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a "Marienstraße" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am 03.04.2017 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung

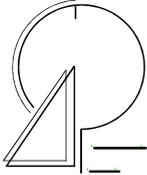
beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist der Neuaufstellung des Bebauungsplanes gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

Norderney,

.....
Der Bürgermeister

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34a „Marienstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte im Auftrag der Stadt Norderney durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*